

ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2025 2 vom 22. Januar 2025

ZG Verwaltungsgericht, 2025-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_V_2025_2

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2025 2 du 22 janvier 2025

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2025 2 del 22 gennaio 2025

Regeste

Verwaltungsrechtl. Kammer — Haftentlassungsgesuch

Erwägungen

E. 14

Hafrichterverfügung V 2025 2 fung von AsyLex dient (vgl. bezüglich des ähnlich gelagerten Falles der Vereine Psychex bzw. Psychexodus, die gerichtsnotorisch sowie nach höchstrichterlicher Feststellung in ähnlicher Weise fürsorgerisch untergebrachte Menschen für eigene politische Zwecke ein- spannten und als Plattform missbrauchten BGer 5A_571/2017 vom 3. August 2017 E. 3). Es geht mit Blick auf die anwaltliche Sorgfalt nicht an, eine unüberblickbare Vielzahl von Mandaten zu akquirieren, ohne die Absicht, die grosse Masse der Klienten – deren Fall kein Potenzial zeigt zur Provokation eines Grundsatzurteils – im kantonalen Verfahren an- schliessend auch mit der nötigen Sorgfalt zu vertreten. Dass der vorliegende Fall von Asy- Lex als Massengeschäft eingestuft wurde, wird nicht zuletzt darin erkennbar, dass die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens beantragt wurde, mithin nicht einmal für nötig befunden wurde, dass die Hafrichterin dem Gesuchsteller Fragen zu seiner konkreten persönlichen Situation stellen könne. Die Verletzung der anwaltlichen Sorgfalt wiegt umso schwerer, als die untaugliche Rechtsvertretung keineswegs etwa als Gefälligkeit erbracht (vgl. zum eingeschränkten Sorgfaltsmassstab bei Gefälligkeitshandlungen BGE 137 III 539 E. 5.2 mit Hinweisen), sondern regelmässig auf Kosten der Allgemeinheit voll zur Entschädigung angetragen wird. Auch hier haben die Anwältinnen die unentgeltliche Rechtspflege beantragt und dem Gericht eine Honorarnote von über Fr. 2'000.■ eingereicht. Für in solch hohem Masse un- taugliche Bemühungen einen solchen anwaltlichen Zeitaufwand (von rund neun Stunden) zu berechnen, lässt die Frage danach aufkommen, ob der Organisation AsyLex ihre Tätig- keit im Massengeschäft allenfalls nicht nur dazu dient, geeignete Grundsatzfälle herausfil- tern zu können, sondern auch, die Mittel für die intensivere Betreuung dieser ausgewähl- ten, bis vor Bundesgericht prozessierten, (Grundsatz-)Fälle zu generieren. Praktisch ausgeschlossen erscheint, dass eine patentierte, spezialisierte Rechtsanwältin, hätte sie sich tatsächlich vor der Hafrichter Verhandlung während fast eines ganzen Ar- beitstags mit dem vorliegenden Fall befasst, keine geeignetere Vertretung für ihren Kli- ten hätte anbieten können. Künftig wird jedenfalls – wenn tatsächlich Anspruch auf unent- geltliche Rechtspflege besteht, was hier zum vornherein nicht der Fall ist (vgl. dazu so- gleich E. 5.2) – von den Rechtsanwältinnen der AsyLex, wie dies übrigens eigentlich oh- nehin der anwaltlichen Praxis und Sorgfalt entspricht, zu verlangen sein, dass sie explizit ausweisen und unterschriftlich bestätigen, welche Rechtsanwältin die verrechneten Stun- den wann geleistet haben soll. Dies erscheint nicht zuletzt aufgrund dessen angezeigt, dass AsyLex in

der Vergangenheit die Vorarbeiten primär durch Praktikantinnen erledigen liess (vgl. etwa Honorarrechnung im Fall VGer ZG V 2024 27). Nachdem das Gericht im

E. 15

Haftrichterverfügung V 2025 2 nämlich Verfahren darauf hinwies, dass für die unentgeltliche Rechtsvertretung auch im Verfahren vor Verwaltungsgericht ein Anwaltsmonopol bestehe (Urteil VGer ZG V 2024 27 E. 6.2.1), werden nun die entsprechenden Aufwendungen regelmässig in der Spalte "Zeit RA (h)" verrechnet, ohne dass indes angegeben wird, welche Rechtsanwältin die Zeit aufgewendet hätte. Die – nicht für eine Entschädigung qualifizierende – "Zeit PRA (h)" wurde im Gegenzug praktisch auf Null heruntergefahren. Mit Blick auf die unverändert unbefriedigende Qualität der geleisteten Arbeit sind erhebliche Zweifel daran zu äussern, dass diese tatsächlich von einer patentierten Rechtsanwältin geleistet wird. Nachdem es sich um einen Wiederholungsfall handelt, sind den Rechtsanwältinnen nun die unnötigerweise verursachten Verfahrenskosten aufzuerlegen. In der mündlichen Verhandlung vom 22. Januar 2025 wurde der für die betroffenen Rechtsanwältinnen substituitionsberechtigten B. _____ die Möglichkeit eingeräumt, vorgängig zum Vorwurf der treuwidrigen Prozessführung sowie zu der in Aussicht genommenen Kostenaufstellung zu nehmen. Diese gab an, sich nicht äussern zu wollen und verwies auf das schriftliche Plädoyer von Rechtsanwältin Liechti, womit sich eine weitere, detaillierte Erörterung der Frage erübrigte. Angesichts dessen wurde den Betroffenen das rechtliche Gehör hinlänglich gewährt (vgl. dazu einlässlich etwa zur Publikation vorgesehene Urteil BGer 2C_179/2023 vom 4. Juni 2024 E. 4). Rechtsfolge eines Vertretungsverhältnisses, wie es hier mit der Substitution vorliegt, ist, dass die Vertretenen – hier die Rechtsanwältinnen – sich die Handlungen der Stellvertreterin anrechnen lassen müssen (vgl. etwa BGE 150 II 26 E. 3.7.1 mit Hinweisen).

5.1.3 Das Verwaltungsgericht erhebt gemäss § 22a Abs. 1 eine Spruchgebühr für die Kosten und Barauslagen des Gerichtsverfahrens, sofern die Gesetzgebung nicht ausdrücklich Kostenfreiheit festlegt. Nach Abs. 2 der Bestimmung richten sich die Verfahrenskosten nach dem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder nach dem tatsächlichen Streitinteresse. Die Spruchgebühr beträgt in der Regel Fr. 400.■ bis Fr. 15'000.■. Das Verwaltungsgericht erlässt Ausführungsbestimmungen zu den Kosten (§ 22a Abs. 4 VRG; vgl. dazu § 1 der Verordnung über die Kosten im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht; KostenVO; BGS 162.12). Von einer Partei unnötigerweise verursachte Kosten sind ihr allein aufzuerlegen (§ 23 Abs. 3 VRG). Gemäss § 14 Abs. 3 EG AuG sowie den Richtlinien für die Festlegung der Gerichtskosten gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz werden normalerweise im Bereich der ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen keine Verfahrenskosten auferlegt. Nachdem dies aber hier aufgrund der treuwidrigen Prozessführung der Rechtsvertreterinnen ausnahmsweise angezeigt er-

E. 16

Haftrichterverfügung V 2025 2 scheint, ist bei der Bemessung der Kosten grundsätzlich vom gemäss Richtlinien für Fälle des Ausländerrechts vorgesehenen Basisbetrag von Fr. 1'500.■ auszugehen, der praxisgemäss bei Durchführung einer mündlichen Verhandlung bzw. Anhörung um Fr. 500.■ erhöht wird. Auf eine zusätzliche Erhöhung aufgrund der notwendigen Übersetzung sowie der weiter vorgenommenen Abklärungen kann ermessensweise verzichtet werden. Somit sind die Gerichtskosten vorliegend auf Fr. 2'000.■ festzusetzen und den Rechtsvertreterinnen des Gesuchstellers, Rechtsanwältin Lea Hungerbühler und Rechtsanwältin Elena Liechti, beide AsyLex, Zürich, unter

solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen. 5.2 Gemäss konstanter Rechtsprechung besteht bei Ausschaffungshaftfällen bei Be- dürftigkeit regelmässig nach drei Monaten Haft auf Ersuchen hin Anspruch auf unentgeltli- che Verbeiständung. Innerhalb dieser ersten drei Monate besteht ein Anspruch nur, soweit sich besondere Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Natur stellen (BGE 122 I 275 E. 3b, BGE 139 I 206 E. 3.3.1). Das ist hier nicht der Fall. Der Gesuchsteller befindet sich seit dem 26. November 2024 in Administrativhaft, also seit weniger als 2 Monaten. Ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverbeiständung ergäbe sich daher nur, wenn be- sondere Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Natur vorlägen. An ein Haftentlas- sungsgesuch sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Es genügt, wenn die Sperrfrist von einem Monat abgelaufen ist und der Eingabe entnommen werden kann, dass sich die betroffene Person gegen die Inhaftierung wendet, womit es auch unbedarften Gesuchstel- lern möglich ist, ein Gesuch selbständig einzureichen. Nachdem sich hier der massgebli- che Sachverhalt seit der erstmaligen Haftprüfung nicht geändert hat und sich das Haftent- lassungsgesuch darauf beschränkt, eine Reihe von Behauptungen mit nur entferntem Fall- und Tatsachenbezug aufzustellen, sind – abgesehen von den durch die prozessierenden Rechtsanwältinnen erst geschaffenen – keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Natur erkennbar, die eine unentgeltliche Verbeiständung in diesem Ver- fahrensstadium rechtfertigen würden. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeistän- dung ist demnach abzuweisen. 6. Der Gesuchsteller wird in Nachachtung von § 10 Abs. 2 EG AuG abschliessend darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 80 Abs. 5 AIG ein erneutes Haftentlassungsge- such erst nach zwei Monaten zulässig wäre, indes ohnehin im Rahmen einer allfälligen Verlängerung der Haft über den 25. Februar 2025 hinaus die Haft abermals anlässlich einer mündlichen Verhandlung durch die Haftrichterin oder den Haftrichter zu prüfen sein wird.

E. 17

Haftrichterverfügung V 2025 2

E. 18

Haftrichterverfügung V 2025 2 Die Haftrichterin verfügt: _____

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.